

(Nr. 863.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 91 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Verdau (Nachpostulat) betr.

(Nr. 864.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 92 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erbauung eines Dienst- und Uebernachtungsgebäudes auf Bahnhof Verdau betr.

(Nr. 865.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 67 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Grünhainichen betr.

(Nr. 866.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 68 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Gleisvermehrung auf Bahnhof Böblitz betr.

(Nr. 867.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 78 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Herlasgrün (Nachpostulat) betreffend.

(Nr. 868.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 79 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Treuen betr.

**Präsident:** Diese sämtlichen Nummern kommen an die zweite Deputation.

(Nr. 869.) Der Landesausschuß sächsischer Feuerwehren übersendet 49 Exemplare der Verhandlungsschrift vom 15. sächsischen Feuerwehrtage in Annaberg am 15. Juli 1899.

**Präsident:** Zu vertheilen.

(Nr. 870.) Anschlußerklärung der Stadtvertretung in Ehrenfriedersdorf an die Petition des Eisenbahnkomitees und Genossen, die neue Bahnlinie Thum-Meinersdorf zc. betr.

**Präsident:** Ist auch bei der Zweiten Kammer eingegangen und kommt an die zweite Deputation.

Es war dies die letzte Nummer der Registrande. Wir gehen über zu Punkt 2 der Tagesordnung: „Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte der ersten Deputation über die mittels des Königl. Dekrets Nr. 16 vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, eines Gesetzes, einige weitere Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend, und eines Gesetzes, die Zuständigkeit des Obergerichtes bei Streitigkeiten über die Besteuerung der Wanderlager betreffend.“ (Drucksache Nr. 59.)

(Vergl. M. II. R. S. 146 ff., 318 ff., 370 ff. u. I. R. S. 125 ff.)

Ich ersuche Se. Excellenz von Charpentier, seinen Vortrag aufzunehmen.

**Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath von Charpentier:** Den allgemeinen Standpunkt, den die erste Deputation der heute zur Berathung stehenden Vorlage

gegenüber einnimmt, habe ich neulich schon gekennzeichnet. Ich habe dem nichts hinzuzufügen, weil für die Deputation keine Veranlassung vorliegt, ihren Standpunkt zu verlassen. Ich kann mich daher darauf beschränken, nur das Ergebnis mitzutheilen, zu welchem die Berathungen in der Deputation über die ihr zugewiesenen, in der Drucksache Nr. 37 zu ersiehenden Anträge des Herrn Geh. Rath Dr. Wach geführt haben, wobei ich bemerke, daß diesen Berathungen der Herr Antragsteller und auch verschiedene Herren Kommissare der Regierung beigewohnt haben. Der erste Antrag bezweckt, ein doppeltes Bedenken zu beseitigen. Es ist nämlich in § 43 gesagt:

„Ist von einer Partei die Einrede der Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte erhoben, so kann das Gericht darüber vorab entscheiden.“ —

und in § 25 heißt es:

„Jedes Urtheil, desgleichen jede Verfügung und Entscheidung, gegen die selbständig Beschwerde erhoben werden kann (§ 70), ist mit Gründen zu versehen.“

Nun ergibt sich aus § 62, daß die Entscheidungen von § 43 in dem Entwurfe nicht als Urtheile gedacht sind. Unter die in § 70 erwähnten Entscheidungen fallen sie aber auch nicht, also könnte man sagen, die Entscheidungen von § 43 fallen weder unter die eine noch unter die andere derjenigen beiden Kategorien, für welche unter § 25 die Angabe von Gründen vorgeschrieben ist. Gleichwohl sind die Entscheidungen von solcher Wichtigkeit, daß eine Begründung jedenfalls nothwendig ist. Das zweite Bedenken bezieht sich auf die Zustellung. In § 63 sind die Entscheidungen von § 43 als berufungsfähig erklärt. Nun ist aber nach einem anderen Paragraphen die Berufung immer an eine vierwöchige, mit der Zustellung beginnende Frist gebunden, und in § 58 heißt es:

„Den Parteien ist baldigst eine amtlich vollzogene Ausfertigung des Urtheiles zuzustellen.“

Ebenso sind die mit der Beschwerde (§ 70) anfechtbaren Verfügungen und Entscheidungen den Betheiligten alsbald zuzustellen, andere Verfügungen und Entscheidungen dagegen nur dann, wenn sie nicht verkündet worden sind.“

Man könnte also annehmen, daß die Entscheidungen von § 43 dann, wenn sie verkündet worden sind, nicht zuzustellen seien. Damit würde freilich aber auch die Berufung illusorisch werden, denn der Anfangspunkt für die vierwöchige Frist würde ja fehlen. Nun könnte man wohl durch Auslegung und durch Zusammenhalten verschiedener Paragraphen zu dem Schlusse kommen, daß beides, nämlich die Unterlassung von Begründung